



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

51 5233 02 SZERSZÁMKÉSZÍTŐ

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

WERKZEUGMACHER

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Die Fachkraft ist in der Lage: an der Planung des Produktionsmittels, Werkzeugs, an der Durchführung der erforderlichen technischen, produktionstechnischen und technologischen Berechnungen und an der Auswahl der geeigneten Werkstoffqualität teilzunehmen, an der Festlegung der auszuführenden Arbeitsgänge teilzunehmen, unter Berücksichtigung der produkt- und produktionstechnologischen Vorschriften, der Toleranz, Oberflächenrauigkeit, spezielle Anforderungen usw., an der Auswahl der zum Bau des Werkzeugs, der Vorrichtung zur Verfügung stehenden Normteile (aus Werkskatalogen, Normen) teilzunehmen, die erforderlichen Schlosserarbeiten mit Hilfe von typischen Handwerkzeugen (Feile, Bohrer, Hammer usw.) sowie von Kleinmaschinen (z.B. elektrische/pneumatische Schleifmaschine usw.) auszuführen, die erforderlichen Bearbeitungen an Zerspanungsmaschinen (Drehbank, Fräser, Schleifmaschine usw.) unter Anwendung der modernen (NC/CNC-) Technik durchzuführen, mit Ausnahme von symmetrischen mehrschneidigen Werkzeugen die für die Arbeitsverrichtung notwendigen Zerspanungswerkzeuge und mittel nachzuschleifen, die für Werkzeugprobe notwendigen diversen Pressen zu betreiben, die zur Produktion erforderlichen Wärmebehandlungen durchzuführen, im Kenntnis der Form-, Maß- und sonstigen Abweichungen des hergestellten Werkstücks die erforderlichen Korrekturen am Werkzeug vorzunehmen, die im Gebrauch verschlissenen, abgenutzten, beschädigten Werkzeug- und Vorrichtungsteile zu reparieren und erneuern, die zum Bewegen von schweren Werkstücken verwendeten Hebezeuge zu bedienen, die Maß-, Form- und Lagetoleranzen der Werkzeugteile, die Passung der Anbauteile und die Funktionsfähigkeit des fertigen Werkzeugs zu kontrollieren.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7422 Werkzeugmacher/in  
7414 Wärmebehandler  
3117 Maschinentechner

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b></p>	<p><b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b></p> <p>Bei in den Bereich des Bildungsministeriums gehörenden Fachausbildungen der durch den Bildungsminister beauftragte, je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss</p>																														
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p><b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 51 Charakteristisch zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abschluss des letzten Jahrgangs der Mittelschule basiert.</p> <p><b>ISCED97 Kode:</b> 4CV</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <p>Fünf Stufen:     5     sehr gut                           4     gut                           3     befriedigend                           2     mangelhaft                           1     ungenügend</p> <p>Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung</p> <p>Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie                                   - Fachpraxis</p> <p>Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.</p>																														
<p><b>Seriennummer des Zeugnisses:</b></p> <p>PT K</p> <p><b>lfd. Nummer:</b></p> <p>123456</p> <p><b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</b></p> <p>2023.09.14</p>	<p><b>Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsplanung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsrecht, Arbeitsschutzkenntnisse, Qualitätssicherung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Ökonomische Grundkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachpraktikum</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Messungen und Prüfungen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </tbody> </table>	1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Fachkenntnisse	5	Arbeitsplanung	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Fachkenntnisse	5	Arbeitsrecht, Arbeitsschutzkenntnisse, Qualitätssicherung	5	Ökonomische Grundkenntnisse	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Fachpraktikum	5	Messungen und Prüfungen	5	Note des Fachpraktikums	5
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																															
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																															
Fachkenntnisse	5																														
Arbeitsplanung	5																														
Note der schriftlichen Prüfung	5																														
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																															
Fachkenntnisse	5																														
Arbeitsrecht, Arbeitsschutzkenntnisse, Qualitätssicherung	5																														
Ökonomische Grundkenntnisse	5																														
Note des theoretischen Fachwissens	5																														
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																															
Lehrfächer der praktischen Prüfung																															
Fachpraktikum	5																														
Messungen und Prüfungen	5																														
Note des Fachpraktikums	5																														
<p><b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b></p> <p>In die Technikerausbildung</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>																														
<p><b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</b></p>																															
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung des Wirtschaftsministeriums Nr. 50/1999 (IX. 10.) über die Änderung der Verordnung des Ministeriums für Industrie, Handel und Fremdenverkehr Nr. 5/1997 (III. 5.) über die für die Ausübung der einzelnen Industrie-, Handels- und Fremdenverkehrtätigkeiten erforderlichen Qualifizierungen, Die mit der Verordnung Nr. 20/1996. (III. 28.) IKM erlassenen fachlichen und Prüfungsanforderungen für den Beruf Werkzeugmacher, Die unter der Genehmigungsnummer 4666/97 III. 23. durch den OM genehmigte Zentralmaßnahme.</p>																															

## 6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

### Zugangsbedingungen:

- Abschluss des letzten Jahrgangs der Mittelschule

### Zusätzliche Informationen:

#### VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER

Arbeits- und Umweltschutz	100 Stunden
Arbeitsrechtskenntnisse, Unternehmenskenntnisse und Kenntnisse in der Führung	100 Stunden
Darstellende Geometrie	100 Stunden
Grundlegende Kenntnisse in Maschinenzeichen	100 Stunden
CAD Grundkenntnisse	100 Stunden
Industriestoffe und Vorprodukte	100 Stunden
Technische Mechanik	100 Stunden
Maschinenelemente	100 Stunden
Elektromaschinen	100 Stunden
Regelungstechnik	100 Stunden
Qualitätssicherung	100 Stunden
Technologie des Werkzeugs- und Vorrichtungsbau	100 Stunden
Kaltverformungs- und Raumformungswerkzeuge	100 Stunden
Werkzeugmacher Fachzeichnung	100 Stunden

#### VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER

Grundmessungen	100 Stunden
Grundübungen in der Metallindustrie	100 Stunden
Werksarbeiten	100 Stunden

### Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale – NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.